

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

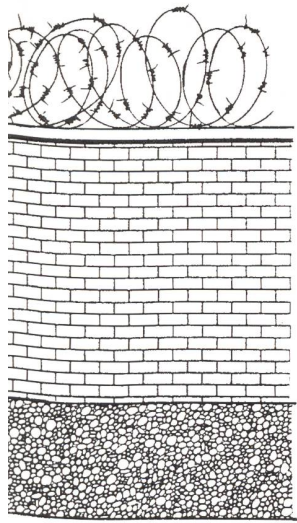
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



te. In einer Dissertation über die Wiler Versuche, die beim Sozialpsychiatrischen Dienst der Universität Zürich verfasst wurde, kommt der Autor Thomas Maier zum Schluss, dass sich mit Zwangsmassnahmen – geeignete Durchführung und ein Anschlussprogramm vorausgesetzt – allenfalls bei NeueinsteigerInnen eine positive Wirkung erzielen lasse, sicher aber nicht bei den langjährigen und wenig integrierten Junkies, gegen die sich die FFE-Konzepte in der Regel richteten.

Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesgericht seine Praxis ändert und sich bald mit der drogenpolitischen Interpretation des Fürsorgerischen Freiheitsentzuges auseinandersetzt. Bis anhin versteckten sich die Lausanner RichterInnen nämlich hinter der Rechtspraxis, die am Europäischen Menschenrechts-Gerichtshof in Strassburg angewendet wird: Dieser tritt nur auf Fälle ein, in denen die Freiheit mehr als 72 Stunden entzogen wurde, obwohl Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention beim Freiheitsentzug keine Zeitbeschränkung kennt. ■

Fürsorgerischer Freiheitsentzug nach Artikel 397 ZGB

Art. 397a

- 1 Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, anderer Suchtkrankheiten oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.
- 2 Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.
- 3 Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

Art. 397b

- 1 Zuständig für den Entscheid ist eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz oder, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, eine vormundschaftliche Behörde am Aufenthaltsort der betreffenden Person.
- 2 Für die Fälle, in denen Gefahr im Verzug vorliegt oder die Person psychisch krank ist, können die Kantone diese Zuständigkeit ausserdem anderen geeigneten Stellen einräumen.

Art. 397d

- 1 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen den Entscheid innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich den Richter anrufen.
- 2 Dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs.

Art. 397f

- 1 Der Richter entscheidet in einem einfachen und raschen Verfahren.
- 2 Er bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen Rechtsbeistand.
- 3 Der Richter erster Instanz muss diese Person mündlich einvernehmen.

L I T E R A T U R

Wolfgang Strähler: **Droge Alkohol.** Helfen statt verheimlichen. Ein Ratgeber für Betroffene, Arbeitskollegen und Verantwortliche. Bund-Verlag, Köln 1993 kartoniert, 168 Seiten, 16.90 DM ISBN 3-7663-2433-0.

«Alkohol am Steuer» und die Folgen sind eine alljährlich durch Zahlen belegte Grösse. «Alkohol am Arbeitsplatz» ist hingegen noch fast immer das Problem des einzelnen. Auch wer nach der Zahl der alkoholbedingten Betriebsunfälle fragt, muss sich mit vagen Angaben begnügen. Ungeachtet der Tatsache, dass Alkoholismus heute als Krankheit anerkannt ist, bleibt das Thema tabuisiert.

Der Autor zeigt die Bedeutung des Alkohols in unserer Gesellschaft, nennt historische und soziale Zusammenhänge, beschreibt psychologische Zwänge und beleuchtet den Wirtschaftsfaktor Alkohol.

Im Mittelpunkt steht jedoch das Thema «Alkoholmissbrauch am Arbeitsplatz». Alkohol am Arbeitsplatz versteht er als eine Form des Verlassens der Privatsphäre und als Konfrontation mit der Umwelt, den Mitmenschen. Sie sind gefordert, den Betroffenen zu helfen. Betriebsvereinbarungen, Suchtkrankenhelfer und Selbsthilfegruppen sind erste Schritte aus der Tabuzone heraus. Der Ratgeber will aufklären und helfen. Er spricht sowohl die Alkoholabhängigen als auch deren berufliches Umfeld an und zeigt Wege, der «Droge Alkohol» im Berufsalltag und im Privatleben begegnen zu können. ■